

N1

Datum	9. November 2022
Bearbeiter:	Frau Anna Glodni
Gesch-Z.:	LFU-T13- 3841/888+10#361969/2022
Hausanschluss:	+49 355 4991-1374
Fax:	+49 33201 442-662

T13
Herr Catewicz

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG

Antrag der Firma Abo Wind AG auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 7 WKA am STO 15890 Fünfeichen, Gemarkung Fünfeichen, Fl. 4, Flurstücke 10, 14, 18 und Fl. 3, Flurstücke 277 und 279.

Reg.nr.: G00422

Abschließende Stellungnahme gemäß § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustVO)

Die Firma ABO Wind AG beantragt die Errichtung und den Betrieb von 7 WKA am Standort 15890 Fünfeichen, Gemarkung Fünfeichen, Flur 3, Flurstücke 277 und 279 sowie Flur 4, Flurstücke 10, 14 und 18. Es lag der Genehmigungsantrag mit Stand: 14.01.2022 mit Ergänzungen aus Mai und September 2022 vor. Für die Stellungnahme wurden insbesondere folgende Unterlagen geprüft:

1. Artenschutzbeitrag Windpark Schierenberg, Froehlich & Sporbeck, Stand: 17.11.2021 mit Ergänzungen vom 19.05.2022,
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan Windpark Schierenberg Antrag 1, Froehlich & Sporbeck, Stand: 19.11.2021 mit Ergänzungen vom 19.05.2022 und 20.09.2022,
3. Faunistische und floristische Untersuchungen zum Projekt Windpark Schierenberg, Ökoplan, Stand: Januar 2022,
4. Faunistische Untersuchung: Rast- und Zugvogelkartierung zum Projekt Windpark Schierenberg, Ökoplan, Stand: Mai 2020,
5. Horstsuche und Raumnutzungsanalyse zum Seeadler sowie zum Schwarzstorch im geplanten Windpark Schierenberg 2020, Büro für Umweltforschung und Umweltgutachten, Stand: April 2020,
6. Umweltverträglichkeitsprüfung-Bericht Windpark Schierenberg, Froehlich & Sporbeck, Stand: 22.12.2021

Die im Verfahren vorgelegten Gutachten basieren auf Erfassungen aus den Jahren 2018 (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien), 2019 (Waldameisen), 2019/2020 (Zug- und Rastvögel) und 2020 (Horsterfassung, RNA Seeadler und Schwarzstorch). Sofern es zwischenzeitlich keine erheblichen Veränderungen im Untersuchungsgebiet gegeben hat, können sie maximal 5 Jahre, d.h. bis 2023 (Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien), 2024 (Waldameisen), 2025 (Zug- und Rastvögel) bzw. Erfassungen für Groß- und Greifvögel maximal 3 Jahre, d. h. bis 2023 verwendet werden.

Nach § 1 Abs. 3 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung (NatSchZustV) ist bei Vorhaben, die einer Zulassung einer Landesoberbehörde bedürfen, die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (in diesem Fall das Referat N1) für alle naturschutz- einschließlich der artenschutzrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen, die in Bezug auf das Vorhaben zu treffen sind, zuständig.

I. Zu konzentrierende naturschutzrechtliche Entscheidungen

Folgende naturschutzrechtliche Entscheidungen sind erforderlich und in der BImSchG-Genehmigung zu konzentrieren:

Befreiung Biotopschutz

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens und der damit verbundenen Errichtung von 7 WEA inklusive der Herstellung der Zuwegungen wird die Fläche eines nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Biotopes - hier „Beerenkraut-Kiefernwald“ - beansprucht.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG kann von den Verboten des Absatzes 2 auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Der Biotoptyp 08221 gilt als kaum regenerierbar (Kategorie K der Biotopkartierung Brandenburg). Demnach ist ein Ausgleich der Beeinträchtigung des Schutzgutes Biotope (Wiederherstellbarkeit innerhalb von 25 Jahren, siehe HVE) nicht möglich. Aus diesem Grund ist eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG erforderlich.

Im Zuge einer optimierten Bauleitplanung, konnte der Eingriff von 247 m² auf 60 m² deutlich minimiert werden. Baubedingt wurde so eine temporäre Beanspruchung auf 8 m² reduziert. Alternativen zum Standort der Anlage und der Zuwegung sind begründet nicht möglich.

Durch die anlagebedingte Errichtung der Zuwegung sowie durch die baubedingte Inanspruchnahme von Freihalteflächen der WEA 02 werden somit insgesamt 60 m² Beerenkraut-Kiefernwald (Biotoptyp 08221) beseitigt.

Der Antrag auf Befreiung ist in den LBP unter Pkt. 4.4 integriert.

Durch Festsetzung und Realisierung der geplanten Ersatzmaßnahme E 2 (Wiederaufforstung von in Anspruch genommenen Flächen des gesetzlich geschützten Biotopes) auf einer Fläche von ca. 908 m² können die Beeinträchtigungen ersetzt werden. Die Errichtung der WEA ist zudem aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, zur Erreichung einer klimaneutralen Stromerzeugung in der Bundesrepublik Deutschland, notwendig. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG liegen somit vor.

II. Eingriffsregelung

Die Errichtung von 7 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V150-6.0 mit einer Gesamthöhe von 244 m, Nabenhöhe 169 m und einem Rotorradius von 75 m stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG dar und unterliegt damit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 15 ff BNatSchG).

Schutzgut Avifauna

Die Anlagen liegen außerhalb der im Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011, Anlage 1 (TAK) genannten Schutzbereiche. Der nächstgelegene Rotmilanhorst befindet sich in etwa

1.000 m Entfernung (Kartierung 2020). Insgesamt drei potenzielle Brutplätze des Kranichs befinden sich in > 500 m Entfernung zu den Anlagenstandorten und somit außerhalb des Schutzbereiches. Außerdem befindet sich ein traditioneller Brutplatz der Rohrweihe mit ca. 700 m außerhalb des Schutzbereiches der TAK. Während der Kartierungen in den Jahren 2018 und 2020 konnten im Bereich bis 3.000 m keine Hinweise auf einen Brutplatz des Seeadlers erbracht werden. Im Erfassungszeitraum der Raumnutzungsanalyse (RNA) konnten lediglich 7 Beobachtungen von ausschließlich fliegenden Individuen gemacht werden.

Das Plangebiet tangiert Restriktionsbereiche von zwei Weißstorchhorsten in Naundorf. Während der zehn Beobachtungstage im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchung und auch während anderer Kartierungstage konnten im Untersuchungsgebiet keine Weißstörche beobachtet werden. Daher kann davon ausgegangen werden, dass sich im Umfeld der geplanten WEA keine essenziellen oder auch regelmäßig genutzten Nahrungsflächen befinden. Ein Brutvorkommen im Bereich 3.000 m bis 6.000 m um die Anlagenstandorte wird aus fachgutachterlicher Sicht als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt (Büro für Umweltgutachten und Umweltforschung 2020).

Die Vorhabenfläche befindet sich außerhalb wichtiger bekannter Zugschneisen und außerhalb von überregional bedeutsamen bekannten Rast- und Überwinterungsgebieten von Gänsen, Kranichen und Singschwänen. Bezüglich des Kleinvogelzugs gibt es keine Anhaltspunkte für die Betroffenheit überregional bedeutsamer Vorkommen, auch wenn ein gewisses Konfliktpotenzial nicht auszuschließen ist. Für das Zug- und Rastgeschehen ergeben sich insgesamt durch die geplanten WEA keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

Schutzgut Fauna, Amphibien

Es wird gutachterlich eingeschätzt, dass im Vorhabengebiet kein Konflikt mit Amphibienarten zu erwarten ist, da weder Laichhabitats oder bedeutende Landhabitats vorhanden sind noch relevante Wanderbewegungen zu erwarten sind (LBP S. 58, Stand: 20.09.2022).

Schutzgut Flora

Die Windenergieanlagen, Kranstellflächen und die Zuwegungen sollen überwiegend auf Forstflächen errichtet werden. Vorkommen von gefährdeten oder besonders/streng geschützten Pflanzenarten sind im Vorhabengebiet nicht bekannt (LBP S. 30, Stand: 20.09.2022).

Die für die naturschutzrechtliche Zulässigkeit zu prüfenden erheblichen Auswirkungen betreffen insbesondere die Schutzgüter Boden, Flora / Biotope, Fauna und Landschaftsbild.

a) Vermeidung von Beeinträchtigungen

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Schutzgut Fauna Avifauna

Im unmittelbaren Vorhabenbereich bis 300 m um die WEA sowie 50 m um die Zuwegungen befinden sich Reviere des Kuckucks, Neuntöters und Trauerschnäppers sowie häufiger Gehölzbrüter wie Amsel, Baumpieper oder Kohlmeise. Bei einer Baufeldfreimachung während der Brutzeit kann das Vorhaben Beeinträchtigungen bzw. Störungen in den Bruthabitaten hervorrufen. Diese Beeinträchtigungen können vermieden werden, in dem die Baufeldfreimachung außerhalb der artspezifischen Brutzeit erfolgt. Im vorliegenden Fall ist dies der Zeitraum vom 01.03. bis 31.08. eines Jahres. Im direkten Anschluss daran beginnt die Bautätigkeit. Da die genannten Arten keine festen Fortpflanzungsstätten haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen, die in den Regelungen zur Bauzeit festgesetzt werden, Baumaßnahmen in der Brutzeit möglich.

Die vorgeschlagene Bauzeitenregelung (aV 5) sind daher angepasst als Nebenbestimmungen in die Genehmigung zu übernehmen (Nr.1 und 2).

Schutzgut Fauna, Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet konnten 11 der 18 in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten nachgewiesen werden, darunter vier schlaggefährdete Arten. Aufgrund der Lage der beantragten Anlagen innerhalb von Gebieten mit hoher Fledermausaktivität der schlaggefährdeten Arten Großer Abendsegler, Rauhaufledermaus und Zwergfledermaus sowie im Bereich von 1.000 m zu einem Wochenstubenverband von mehr als 50 Zwergfledermäusen, kann eine Beeinträchtigung der Fledermausfauna in Form von Verletzungen und Tötungen, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (erhöhtes Schlagrisiko) nicht ausgeschlossen werden. Nach dem Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ vom 01.01.2011, Anlage 1 (TAK) Nr. 9 ist zwischen Windkraftanlage und regelmäßig genutzten Flugkorridoren, Jagdgebieten und Durchzugskorridoren schlaggefährdeter Arten ein Abstand von mindestens 200 m einzuhalten. Ebenfalls ist ein Radius von mindestens 1.000 m zu Fledermauswochenstuben schlaggefährdeter Arten mit mehr als etwa 50 Tieren einzuhalten. Der Antragsteller hat zur Verringerung des Kollisions- und Tötungsrisikos für Fledermäuse den Betrieb unter Einhaltung von Abschaltzeiten (15. Juli bis 15. September) (aV 2) sowie eine Betriebszeitenbeschränkung (aV 3) beantragt. Diese sind als Inhaltsbestimmung für den Betrieb der WEA in die Genehmigung aufzunehmen (Nr. 3 und 4).

Eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten durch Schnittmaßnahmen bzw. Gehölzrodungen kann vermieden werden, indem die Maßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit, also nicht im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.09. durchgeführt werden (siehe Nr. 4 und 5).

Bei der Kontrolle der zu beseitigenden Baumstrukturen konnten Bäume mit Quartierpotential jedoch ohne Besatz im Eingriffsbereich festgestellt werden (Quartiersuche 2018). Zur Vermeidung der Tötung von Individuen ist eine nochmalige Kontrolle der zu fällenden Bäume vor der Gehölzentnahme gemäß Vermeidungsmaßnahme aV 1 erforderlich (siehe Nr. 3).

Schutzgut Fauna, Zauneidechsen

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten mit mittlerer Bedeutung. Außerdem können baubedingt Verluste von Zauneidechsen im Baufeld auftreten. Mögliche Beeinträchtigungen können durch das Abfangen und das Aufstellen eines Reptilienschutzzaunes entsprechend der vorgeschlagenen Maßnahme aV 4 (Vergrämung, Abfangen von Zauneidechsen sowie temporäre Absperrung des Baufeldes) vermieden werden. Weitere Maßnahmen (Vergrämung im Bereich des Baufeldes entsprechend Maßnahme aV 4) sind nicht zulässig (siehe III. Artenschutz).

Die Vermeidungsmaßnahme aV 4 ist in angepasster Form in den Genehmigungsbescheid zu übernehmen (Nr. 8).

Schutzgut Fauna, Waldameisen

Im direkten Eingriffsbereich des Vorhabens befinden sich zwei Nester der Waldameise. Um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden, sind die Nester vor der Baufeldfreimachung durch Fachpersonal (Ameisenheger) an einen geeigneten Standort außerhalb des Eingriffsbereiches umzusetzen.

Die vorgeschlagene Umsetzung (V1) ist daher als Nebenbestimmungen in die Genehmigung zu übernehmen (Nr. 9).

Regelungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter

Folgende Regelungen zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen sind in den Bescheid aufzunehmen:

1. Bauvorbereitende Maßnahmen und alle Baumaßnahmen sind ausschließlich im Zeitraum vom 01.09. bis 28/29.02. zulässig. Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können, sofern sie ohne Unterbrechung fortgesetzt werden, in der Brutzeit beendet werden. Eine mögliche Unterbrechung der Baumaßnahme darf höchstens eine Woche betragen.

Hinweis für den Genehmigungsbescheid:

Eine alternative Bauzeitenregelung ist möglich, wenn der Antragsteller nachweist, dass zum Zeitpunkt der Vorhabenrealisierung durch die Errichtung der Anlage keine Beeinträchtigung des Brutgeschehens erfolgt. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn im Jahr der Vorhabenrealisierung im zu betrachtenden Gebiet keine durch die Maßnahmen betroffenen Brutvögel nachweisbar sind oder durch ein spezifisches Management (z.B. angepasste Bauablaufplanung mit ökologischer Baubegleitung) Beeinträchtigungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden können.

Als bauvorbereitende Maßnahme nach Nr. 1 gelten auch eine (archäologische) Prospektion zum Auffinden von Bodendenkmalen und Maßnahmen zur Munitionsberäumung.

Sollte sich im Verlauf der Bauarbeiten herausstellen, dass über den Antrag hinausgehende Schnittmaßnahmen an Gehölzen oder Fällung von Gehölzen erforderlich werden, sind gesonderte Genehmigungen einzuholen.

2. Baumaßnahmen an einer Anlage bzw. an Zuwegungen können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn eine Vergrämung mit Flatterband unter folgenden Maßgaben erfolgt:
 - a. Die Vergrämungsmaßnahme muss spätestens zu Beginn der Brutzeit (hier: 01.03.) bzw. bei Bauunterbrechung von mehr als sieben Tagen spätestens am achten Tag eingerichtet sein und bis zum Baubeginn funktionsfähig erhalten bleiben.
 - b. Das Flatterband ist in einer Höhe von mindestens 50 cm über dem Boden anzubringen. Dabei ist das Band so zu spannen, dass es sich ohne Bodenkontakt immer frei bewegen kann, ggf. ist die Höhe des Bandes an die Vegetationshöhe anzupassen. Der Abstand zwischen den Flatterbandreihen darf maximal 5 m betragen. Baubereiche, die mehr als 20 m an der breitesten Stelle erreichen, sind entsprechend mit zusätzlichen Flatterbandreihen abzusperren.
 - c. Zur Gewährleistung ihrer Funktionstüchtigkeit ist die Maßnahme im Turnus von maximal 7 Tagen zu kontrollieren. Über die Kontrollen sind Protokolle anzufertigen, in denen auch besondere Ereignisse z. B. Schäden und eingeleitete bzw. durchgeführte Maßnahmen erfasst werden.
3. Die Vermeidungsmaßnahme aV 1 (Kontrolle von Baumhöhlen vor Beginn der Baufeldfreimachung) ist entsprechend des Maßnahmenblattes im LBP (Stand September 2022) umzusetzen.
4. Die WEA sind wie beantragt im Zeitraum vom 15. Juli bis 15. September eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
 - a. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s
 - b. bei einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$ im Windpark
 - c. kein Niederschlag.
5. Die WEA 1,2,3 und 4 sind wie beantragt im Zeitraum vom 01. Mai bis 15. August eine Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang unter folgenden Voraussetzungen, die zusammen vorliegen müssen, abzuschalten:
 - a. bei Windgeschwindigkeiten in Gondelhöhe unterhalb von 5,0 m/s
 - b. bei einer Lufttemperatur $\geq 10^{\circ}\text{C}$ im Windpark
 - c. kein Niederschlag.
6. Das LfU, Referat N1 ist bei einer Störung (Ausfall/ Fehlfunktion) des Fledermaus-Abschaltmoduls sofort und unaufgefordert zu informieren (n1@lfu.brandenburg.de). Es sind durch den Betreiber ebenfalls sofort und unaufgefordert geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Bis die Funktionalität des Abschaltmoduls wiederhergestellt ist, ist eine manuelle Nacht-Abschaltung zu veranlassen. Die Funktionalität des Abschaltmoduls ist regelmäßig und engmaschig zu kontrollieren, damit ein möglicher Ausfall zeitnah bemerkt wird.

Hinweis für den Genehmigungsbescheid:

Eine Änderung der festgelegten Abschaltzeiten ist möglich, wenn der Betreiber durch Aktivitätsmessungen in Gondelhöhe und/oder durch Kollisionsopfersuche über einen Zeitraum von zwei Jahren nach Inbetriebnahme der Anlagen nachweist, dass an den konkreten Anlagen kein erhöhtes Tötungsrisiko besteht. Die genaue Untersuchungsmethodik wird auf Vorschlag des Antragstellers vor Beginn der Untersuchungen vom LfU festgelegt.

7. Die temporär versiegelten Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen sind nach dem Abschluss der Bauarbeiten vollständig zu beseitigen und die Flächen wiederherzustellen.
8. Die Maßnahme aV 4 (Vergrämung, Abfang von Zauneidechsen sowie temporäre Absperrung des Baufeldes) ist mit Ausnahme der Vergrämung entsprechend des Maßnahmenblattes im LBP (Stand: September 2022) umzusetzen.
9. Die Maßnahme V1 (Schutz von Waldameisen) ist entsprechend des Maßnahmenblattes im LBP (Stand: September 2022) umzusetzen.

b) Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffes unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer bestimmten Frist auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Anlage- und betriebsbedingt treten folgende nicht vermeidbare Beeinträchtigungen auf:

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fauna, Zauneidechse

Das Vorhaben verursacht bau- und anlagebedingt den Verlust von Zauneidechsenhabitaten (ca. 7.320 m²) mit mittlerer Bedeutung. Mit der Maßnahme A_{CEF} 1 können diese erheblichen Beeinträchtigungen kompensiert werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora/Biotope

Insgesamt sollen für das Vorhaben durch die Errichtung der WEA und deren Zuwegungen 99.863 m², davon 154 m² Offenland (Biototyp 051131) und 99.709 m² Waldbiotope (Biototypen 08221, 08262, 082816, 082824, 08460, 08480031, 08480032, 08680626), in Anspruch genommen werden (vgl. LBP, Tabellen 8, 9, 10). Insbesondere ist auch der Verlust von Beerenkraut-Kiefernwäldern (nach § 30 BNatSchG geschützt) zu ersetzen. In Anlehnung an die HVE wurde der Faktor 1:2,5 (Offenland) bzw. 1:1,5-1:5 (Waldbiotope insbesondere Beerenkraut-Kiefernwald) angesetzt. Entsprechend der Ausführungen im LBP Tabelle 11 ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf von 200.135 m².

Mit den vorgeschlagenen Maßnahmen A 1 (Wiederbegrünung des Böschungsbereichs sowie Freihaltungsflächen um den Mastfuß), E 1 (Wiederaufforstung von temporär [gerodeten] in Anspruch genommenen Flächen), E 2 (Wiederaufforstung von in Anspruch genommenen Flächen des gesetzlich geschützten Biotopes), E 3 (Waldinnenrandgestaltung), E4 (Waldrandgestaltung), E 5 (Erstaufforstung) und E 6 (Waldumbau) können die im Zusammenhang mit dem Bau der WEA und Zuwegung auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora anteilig vollständig kompensiert werden.

Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden:

Das Vorhaben verursacht den Verlust bzw. die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Versiegelung (Zuwegungen, Mastfußfundamente und Kranstellflächen) in einem Umfang von 36.645 m² (Vollversiegelungsäquivalent: 19.904 m²), insgesamt davon

Fundament: 3.163 m² (Vollversiegelung)
Kranstellflächen: 7.392 m² (Teilversiegelung)
Zuwegung: 26.090 m² (Teilversiegelung)

Mit der Maßnahme E 3 (Waldinnenrandgestaltung) im Umfang von 7.683 m² sowie der Maßnahme E 4 (Waldrandgestaltung) im Umfang von 34.036 m² können die im Zusammenhang mit dem Bau der Wege, Fundamente und Kranstellflächen auftretenden erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vollständig kompensiert werden.

Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild

Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen entsprechend Nr. 2 des Erlasses des MLUL vom 31.01.2018 zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) wurden nicht vorgeschlagen. Für Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild wird daher eine Ersatzzahlung auf der Grundlage der ermittelten u. g. Werte festgelegt (siehe Punkt Ersatzzahlung).

Zur Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fauna, Flora/Biotope, Boden sowie Klima & Luft sind im Zulassungsbescheid **folgende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Nebenbestimmung** festzusetzen:

7. Umsetzung der Maßnahme A_{CEF} 1 (Steuerung der Sukzession und Optimierung von Wegrändern) entsprechend der Beschreibung im Maßnahmenblatt im LBP (Stand September 2022). Die Wirksamkeit der Maßnahme ist vor Baubeginn nachzuweisen (siehe auch NB Nr. 18 a).
8. Umsetzung der Maßnahme E 1 – Wiederaufforstung von temporär (gerodeten) in Anspruch genommenen Flächen in der Gemarkung Fünfeichen, Flur 3, Flurstücke 127, 128, 277, 279 und Flur 4, Flurstücke 10, 14 und 18 entsprechend der Beschreibung im Maßnahmenblatt des LBP (Stand September 2022).
9. Umsetzung der Maßnahme E 2 – Wiederaufforstung von in Anspruch genommenen Flächen des gesetzlich geschützten Biotopes in der Gemarkung Fünfeichen, Flur 4, Flurstück 10 entsprechend der Beschreibung im Maßnahmenblatt des LBP (Stand September 2022).
10. Umsetzung der Maßnahme E 3 – Waldinnenrandgestaltung in der Gemarkung Fünfeichen, Flur 3, Flurstücke 127, 277, 279 und Flur 4, Flurstücke 10, 14 und 18 entsprechend der Beschreibung im Maßnahmenblatt des LBP (Stand September 2022).
11. Umsetzung der Maßnahme E 4 – Waldrandgestaltung in der Gemarkung Treppeln, Flur 6, Flurstücke 18, 19, 24, 35, 47, 49 und 51 entsprechend der Beschreibung im Maßnahmenblatt des LBP (Stand September 2022).

12. Umsetzung der Maßnahme E 5 – Erstaufforstung in der Gemarkung Lauschütz, Flur 1, Flurstück 99/3 und Gemarkung Henzendorf, Flur 4, Flurstück 32 entsprechend der Beschreibung im Maßnahmenblatt des LBP (Stand September 2022).
13. Umsetzung der Maßnahme E 6 – Waldumbau in der Gemarkung Fünfeichen, Flur 3, Flurstück 279 und Flur 4, Flurstück 10 entsprechend der Beschreibung im Maßnahmenblatt des LBP (Stand September 2022).
14. Bei der Kulturpflege ist der Erhalt einfliegender bzw. sich durch natürliche Sukzession einstellender Baumarten zur Erhöhung der Artenvielfalt zu gewährleisten.
15. Für die Gehölzpflanzungen sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:
 - a. Fertigstellungspflege nach DIN 18916: Herstellung eines abnahmefähigen Zustandes. Abnahme am Ende der 1. Vegetationsperiode nach der Pflanzung,
 - b. Entwicklungspflege nach DIN 18919: Herstellung eines funktionsfähigen Zustandes über 3 Jahre
16. Gemäß Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02.09.2019 ist bei allen Gehölzpflanzungen in der freien Natur grundsätzlich Pflanzgut gebietseigner Gehölze zu verwenden, das aus dem - dem jeweiligen Pflanzort entsprechenden - artspezifischen Herkunftsgebiet stammt. Die Herkunft des verwendeten Pflanzgutes ist zu belegen.
17. Alle Maßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Baubeginn der Windkraftanlage umzusetzen.
18. Gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG sind folgende Berichte dem Referat N 1 zur Prüfung vorzulegen:
 - a. Die Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme i. S. d. § 44 Abs. 5 BNatSchG (NB Nr. 7) ist zu dokumentieren. Folgende fachliche Anforderungen sind an die Dokumentation zu stellen:
 - Verortung der Maßnahmenfläche in einer Karte mit geeignetem Maßstab; Flurstücksangabe
 - Verortung der Einzelmaßnahmen innerhalb der Maßnahmenfläche
 - Angaben zum Zeitpunkt der Umsetzung
 - Beschreibung der durchgeführten Einzelmaßnahmen nach Art und Umfang
 - Beurteilung der Wirksamkeit
 - Angaben zum Zeitpunkt der Abnahme
 - Dokumentation des Ausgangs- und Zielzustandes per Foto

Die Dokumentation ist der Zulassungsbehörde und N 1 vorzulegen.

Erst mit dem Nachweis der Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme kann der Eingriff in geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgenommen werden.

- b. Der Nachweis über die Einbindung des Fledermaus-Abschaltmoduls in die Anlagensteuerung (z.B. in Form einer Ausführungsbestätigung / Fachunternehmererklärung) ist bis spätestens zum 01.07. des Jahres mit erstmaligem Betrieb im Fledermaus-Abschaltzeitraum (15.07. bis 15.09.) vorzulegen.
- c. Die Fledermausabschaltzeiten sind, ebenso wie die zugrundeliegenden Parameter, anlagenbezogen zu dokumentieren. Die Dokumentation ist je WEA (Standortbezeichnung entsprechend Zulassungsverfahren) bis 15. November des jeweiligen Jahres unaufgefordert unter Bezugnahme auf die Registriernummer des Genehmigungsbescheides vorzulegen. Die Protokolle sind für den festgelegten Abschaltzeitraum unter Angabe folgender Parameter als vollständiges Laufzeitprotokoll (10-Minuten-Datensatz) im CSV-Format (*.csv) vorzulegen:
- d. Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl, Leistung, Temperatur, ggf. Niederschlag (sofern Niederschlagabhängig abgeschaltet wird)
- e. Alle Werte / Daten sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen (auch Datum und Uhrzeit); erforderliche Formate: Datum TT:MM:JJJJ; Uhrzeit hh:mm:ss, beginnend mit 00:00:00 nach Mitteleuropäischer Sommerzeit (oder unter Angabe der Zeitverschiebung). Eine zusammenfassende Bewertung zur Einhaltung der Vorgaben des Genehmigungsbescheides ist als Bericht beizufügen, in dem auch eventuell eingetretene Abweichungen erläutert und die Ursachen hierfür dargelegt werden.
- f. Die Umsetzung der Maßnahmen E 1 und E 3 – E 6 sind durch Vorlage von Berichten nach erfolgter Pflanzung sowie nach 5 Jahren (d. h. mit Ablauf der Kulturpflege) nachzuweisen.

16. Der Baubeginn ist spätestens 10 Tage vor Baubeginn beim Referat N 1 anzuzeigen.

Die dauerhafte Sicherung aller Maßnahmenflächen ist im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Hierzu ist der Genehmigungsbehörde vor Erteilung der Genehmigung der Antrag auf Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Landes Brandenburg/Naturschutz, vertreten durch das Landesamt für Umwelt bzw. dessen Rechtsnachfolger, ins Grundbuch mit folgendem Inhalt vorzuweisen:

Gehölzpflanzung

Der jeweilige Eigentümer ist verpflichtet, die Gehölze entsprechend der Maßnahmen E 1 und E 3 – E 6 des LBP des Genehmigungsverfahrens des Landesamtes für Umwelt mit der Registriernummer G00422 auf dem Grundstück zu dulden, unwiderruflich dort zu belassen und auf dem belasteten Grundstück alle Maßnahmen zu unterlassen, die die Erhaltung der vorhandenen Anpflanzungen gefährden können. Die Ausübung der Dienstbarkeit darf ganz oder teilweise Dritten überlassen werden.

19. Nach erfolgter Eintragung in das Grundbuch ist dem LfU Referat N1 der entsprechende Auszug unter Angabe der Registriernummer des Genehmigungsverfahrens vorzuweisen. Der Nachweis ist bis spätestens 1 Jahr nach Erteilung der Zulassung zu erbringen.

c) Naturschutzrechtliche Abwägung

Nach § 15 Abs. 5 BNatSchG darf der Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Aufgrund der Privilegierung von WEA ist eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur ausnahmsweise dann anzunehmen, wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdigen Umgebung oder einen besonders groben Eingriff handelt. Die Voraussetzungen der besonderen Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes bzw. der besonderen Eigenart des Landschaftsbildcharakters, die die Überwindung einer Privilegierung von WEA nach § 35 BauGB rechtfertigen würde, liegen für die geplante Windkraftanlage nicht vor.

Dem Eingriff kann zugestimmt werden.

d) Ersatzzahlung

Nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist vom Verursacher Ersatz in Geld zu leisten (Ersatzzahlung), wenn die Beeinträchtigungen nicht oder nicht vollständig ausgleichbar oder in sonstiger Weise zu ersetzen sind und der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zulässig ist.

Da im vorliegenden Fall einer Ersatzzahlung zugestimmt wird, ist die Entrichtung einer Ersatzzahlung als Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Gemäß Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt, und Landwirtschaft (MLUL) vom 11.09.2015 ist die Ersatzzahlung einen Monat vor Baubeginn zu leisten.

Schutzgut Landschaftsbild

Die Ersatzzahlung für das Schutzgut Landschaftsbild ist nach den Vorgaben des o. g. Kompensationserlasses Windenergie auf der Grundlage der Erlebniswirksamkeit der Landschaft nach dem Landschaftsprogramm Brandenburg (Karte 3.6) im Radius der 15-fachen Anlagenhöhe zu ermitteln. Für jede Wertstufe innerhalb des Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Zahlungswert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen. In der Entscheidung sind die Ausprägung der Eigenart, Vielfalt und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch andere Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

Die beantragten WEA und die zu betrachtenden Bemessungskreise liegen in den naturräumlichen Regionen „Gubener Land und Diehloer Hügel“, „Lieberoser Hochfläche“ sowie „Fürstenberger Odertal“ und betrifft die Haupteinheit „Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet“.

Die Höhe der beantragten WEA bemisst sich auf 244 m, sodass die Bemessungskreise um die Anlagenstandorte einen Radius von 3.660 m (15-fach Anlagenhöhe) aufweisen.

Die Beschreibung der Ausprägung des Landschaftsbildes ist im LBP (Stand September 2022) nachvollziehbar dargestellt. Aufbauend auf den vorgelegten Unterlagen erfolgt eine Ermittlung der Festsetzung des Zahlungswertes je Meter Anlagenhöhe mit nachfolgender Begründung.

Wertstufe 2

Das Landschaftsbild des Erlebnisraums der Wertstufe 2 wird durch ausgedehnte Forstflächen (überwiegend Kiefern) sowie angrenzende Ackerflächen geprägt. Kennzeichnend sind die südöstlich des UR liegenden Diehloer Berge sowie die Lawitzer Trockenhänge. Die Struktur der Landschaft wird aufgelockert durch einen z. T. kleinräumigen Wechsel von Offenlandflächen sowie Wald- und Gehölzflächen. Innerhalb der Wertstufe befinden sich die Stadt Eisenhüttenstadt im Osten sowie die Ortschaften Bremsdorf, Diehlo und Fünfeichen. Nennenswerte Vorbelastungen liegen in den der Stadt Eisenhüttenstadt, einer Hochspannungstrasse sowie einem Antennenträger südlich des UR. Diese haben jedoch nur eine kleinräumige Wirkung, weshalb die negative Wirkung auf das Landschaftsbild zurücktritt. Vorbelastungen in Form von Hochbauten wie Landwirtschaftlichen Betriebsstandorten oder anderen WEA liegen im Bemessungskreis nicht vor.

Insgesamt wird der Bewertung des LBP gefolgt, die Vielfalt, Schönheit und Eigenart der Landschaft als „mittel“ zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung und der vorhandenen Vorbelastungen innerhalb der Wertstufe 2 wird ein Zahlungswert im Mittelwertes der Stufe 2 von 375 € pro Anlagenmeter als angemessen angesehen.

Wertstufe 3

Das Landschaftsbild des Erlebnisraums der Wertstufe 3 spiegelt flächenmäßig den geringeren Teil des Betrachtungsraumes wider. Die Wertstufe umfasst das LSG „Diehloer Höhen“, das NSG „Pohlitzer Mühlenfließ“ sowie das gleichnamige FFH-Gebiet. Charakterisiert wird das Landschaftsbild durch ein große zusammenhängende Waldflächen mit anschließenden Ackerflächen östlich von Diehlo. Die Wertstufe 3 wird durch die Landstraße L 43 gequert. Vorbelastungen in Form von WEA liegen nicht vor.

Insgesamt wird der Bewertung des LBP gefolgt, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft als „mittel“ und zu bewerten. Aufgrund dieser Bewertung und der geringen Vorbelastungen innerhalb der Wertstufe wird ein Zahlungswert im Mittelwert der Stufe 3 von 650 € pro Anlagenmeter als angemessen angesehen.

Berechnung Zahlungswert je WEA:

Für die WEA 01 bis 07 ergibt sich die nachfolgend berechnete Ersatzzahlung für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

WEA 01

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente)	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	-
2	81	375	$375 \times 0,81 = 303,75$
3	19	650	$650 \times 0,19 = 123,50$

Summe	100	-	427,25 €
-------	-----	---	-----------------

Zahlungswert WEA 01 (427,25 € / m Anlagenhöhe x 244 m): 104.249,00 €

WEA 02

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente)	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	-
2	73	375	375 x 0,73 = 273,75
3	26	650	650 x 0,26 = 169,00
Siedlungsfläche	1	-	-
Summe	100	-	442,75 €

Zahlungswert WEA 02 (442,75 € / m Anlagenhöhe x 244 m): 108.031,00 €

WEA 03

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente)	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	-
2	76	375	375 x 0,76 = 285,00
3	23	650	650 x 0,23 = 149,50
Siedlungsfläche	1	-	-
Summe	100	-	434,50 €

Zahlungswert WEA 03 (434,50 € / m Anlagenhöhe x 244 m): 106.018,00 €

WEA 04

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente)	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	-
2	77	375	375 x 0,77 = 288,75
3	20	650	650 x 0,20 = 130,00
Siedlungsfläche	3	-	-

Summe	100	-	418,75 €
-------	-----	---	-----------------

Zahlungswert WEA 04 (418,75 € / m Anlagenhöhe x 244 m): 102.175,00 €

WEA 05

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente)	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	-
2	80	375	375 x 0,80 = 300,00
3	17	650	650 x 0,17 = 110,50
Siedlungsfläche	3	-	-
Summe	100	-	410,50 €

Zahlungswert WEA 05 (410,50 € / m Anlagenhöhe x 244 m): 100.162,00 €

WEA 06

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente)	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	-
2	79	375	375 x 0,79 = 296,25
3	15	650	650 x 0,15 = 97,50
Siedlungsfläche	6	-	-
Summe	100	-	393,75 €

Zahlungswert WEA 06 (393,75 € / m Anlagenhöhe x 244 m): 96.075,00 €

WEA 07

Wertstufe nach Landschaftsprogramm Karte 3.6	Flächenanteil der Wertstufen im Bemessungskreis in % (volle Prozente)	Zahlungswert für Wertstufe (€ je Meter Anlagenhöhe)	Anteiliger Zahlungswert (€ je Meter Anlagenhöhe)
1	-	-	-
2	71	375	375 x 0,71 = 266,25
3	20	650	650 x 0,20 = 130,00
Siedlungsfläche	9	-	-

Summe	100	-	396,25 €
-------	-----	---	-----------------

Zahlungswert WEA 07 (396,25 € / m Anlagenhöhe x 244 m): 96.685,00 €

Summe Ersatzzahlungen

Es ergibt sich eine Ersatzzahlung insgesamt in Höhe von: 713.395,00 €.

Folgende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen:

1. Die Ersatzzahlung wird für die WEA 01-07 in Höhe von 713.395,00 € festgesetzt und ist an die Landeshauptkasse Potsdam zu entrichten:
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Kreditinstitut: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE34 3005 0000 7110 4018 12
BIC: WELADEDXXX

Vor Zahlung ist beim LfU, Referat N4 für jeden Zahlungsposten ein Kassenzeichen über die Funktionsemailadresse: EZ@LfU.Brandenburg.de einzuholen. Bei der Zahlung sind Kassenzeichen, Bezeichnung des Vorhabens sowie Aktenzeichen und Datum der Genehmigung anzugeben.

2. Die Ersatzzahlung ist in einer Summe für die WEA einen Monat vor deren Baubeginn fällig. Der Baubeginn ist dem LfU, Referat N4 schriftlich anzuzeigen. Nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt die Beitreibung der Ersatzzahlung im Wege der Zwangsvollstreckung.

III. Vorschriften des besonderen Artenschutzes

Aufgrund der Konzentrationswirkung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz ist eine eigenständige artenschutzrechtliche Entscheidung nicht erforderlich, die materiellrechtlichen Voraussetzungen sind jedoch zu beachten. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 zugelassen werden, die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG für Europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

In den vorliegenden Antragsunterlagen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die artenschutzrechtliche Prüfung weiterer Arten (Arten nach TAK) erfolgte auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und weiterer dem LfU vorliegenden Informationen.

Avifauna

Brutvögel

An dem geplanten Anlagenstandort mit Umfeld und der erforderlichen Zuwegungen wurden Brutvorkommen von insgesamt 15 wertgebenden Arten und weitere häufige Brutvogelarten wie Buchfink, Goldammer oder Rotkehlchen nachgewiesen. Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG könnte durch das Vorhaben verletzt werden. Dies lässt sich durch die Festsetzung einer Bauzeitenregelung vermeiden, da die Nester/Nistplätze der meisten betroffenen Arten einen Schutz als Fortpflanzungsstätte nur bis zum Ende der Brutperiode genießen (siehe Nr. 1). Eine Beeinträchtigung vom Arten mit mehrjährig genutzten

Niststätten wie Star und Trauerschnäpper, kann aufgrund der Bauzeitenregelung ebenfalls ausgeschlossen werden (Kategorie 2a des Niststättenerlasses).

Seeadler

Sowohl während der Horsterfassung im 3.000 m-Radius als auch im Erfassungszeitraum der RNA konnten keine Fortpflanzungsstätten des Seeadlers nachgewiesen. Aufgrund der wenigen Beobachtungen von ausschließlich fliegenden Tieren, wird eine Brut im Restriktionsbereich gutachterlich als sehr unwahrscheinlich angesehen. Es befinden sich keine geeigneten Nahrungsgebiete innerhalb eines 2.000 m-Umkreis um die geplante WEA.

Weißstorch

Da die geplante WEA den Restriktionsbereich des Weißstorches tangiert, wurde eine RNA durchgeführt. Während der gesamten Erfassungszeit konnten jedoch keine Nachweise erbracht werden. Im Ergebnis werden daher gutachterlich essenzielle Nahrungsflächen für den Weißstorch im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen und ein Brutvorkommen im Umkreis von 3.000 m bis 6.000 m um den Anlagenstandort als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt.

Fledermäuse

Im Gebiet wurden insbesondere die schlaggefährdeten Fledermausarten Großer Abendsegler, Flughörnchen und Zwergfledermaus regelmäßig nachgewiesen. Die Vorschriften des § 44 Abs.1 BNatSchG könnten durch das Vorhaben verletzt werden. Durch Festsetzung von Abschaltzeiten, die durch die festgelegten Höhenaktivitätsmessungen überprüft werden können, kann das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vermieden werden.

Zauneidechsen

Das Vorhaben verursacht bau- und anlagebedingt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Zauneidechsenhabitaten mit mittlerer Bedeutung. Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG kann durch die Festsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen aV 4 mit Anpassungen und A_{CEF} 1 vermieden werden. Die Vergrämung im Bereich des Baufeldes entsprechend Maßnahme aV 4 ist nicht zulässig. Das gezielte Entfernen von Vegetation und Versteckmöglichkeiten stellt einen Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dar, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf Grundlage der vorliegenden Gutachten ist davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben nicht verletzt werden.

III. Geschützte Gebiete gemäß §§ 23 – 30 bzw. §§ 31 ff. BNatSchG

Der Vorhabenstandort befindet sich außerhalb von Schutzgebieten bzw. Schutzausweisungen gemäß §§ 23 – 32 ff. BNatSchG.

Nördlich/nordöstlich des Windparks befindet sich das LSG „Diehloer Höhen“ (DE 3853-601). Eine Beeinträchtigung des LSG durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten, da keine Schutzziele vom Bau und Betrieb der Anlagen betroffen sind (s. LBP S. 11, Stand September 2022).

In einem Umkreis von 2 km befinden sich außerdem das FFH-Gebiet „Pohlitzer Mühlenfließ“ (DE 3853-303) und das NSG „Pohlitzer Mühlenfließ“ (DE 3853-504). Die Gebiete liegen jeweils in einer Entfernung zur Vorhabenfläche, dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

V. Gebühren

Im Genehmigungsverfahren war mit der Prüfung der Befreiung nach § 67 BNatSchG für den Biotopschutz eine Entscheidung im Sinne von § 2 GebGBbg i. V. m. § 13 BImSchG zu treffen. Insofern ist diesbezüglich eine Gebühr von 2.511 € zu erheben.

Nach der Gebührenordnung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (GebOMUGV) Tarifstelle 4.1.1 ist für Entscheidung über die Befreiung gemäß § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Festsetzung einer Gebühr von 30 bis 5.000 € möglich. Angesichts des notwendigen Verwaltungsaufwandes ist eine Gebühr von 2.790 € angemessen. Nach dem Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) § 4 Satz 1 hat „zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung für den Schuldner andererseits [...] ein angemessenes Verhältnis zu bestehen“. Die Entscheidung hat eine sehr hohe Bedeutung für den Antragsteller sowie einen mittleren Verwaltungsaufwand. Gemäß Tarifstelle 4.6 der Anlage 1 der GebOMUGV (naturschutzrechtliche Entscheidung, die in eine Zulassung aufgrund eines anderen Gesetzes eingeschlossen wird) sind nur 90% der errechneten Gebühr, also hier 2.511 €, anzusetzen.

VI. Ergebnis der Prüfung

Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich zulässig.

Ich bitte um Übermittlung des Genehmigungsbescheides.

Dieses Dokument wurde am 9. November 2022 durch Anke Jenssen schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.
